

18. Nachtragssatzung
vom
zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt
Niederkassel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel am 28.03.2012 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

1. für den Krankentransport eines Patienten	75,00 Euro Grundgebühr + 2,30 Euro pro Transportkilometer
2. für den Einsatz von Rettungstransportwagen für den Transport eines Patienten	332,00 Euro
3. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges	132,00 Euro

§ 2

Die 18. Nachtragssatzung tritt am 15.04.2012 in Kraft.